

A. 1.

Niederschrift

Über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle
auf den Widerrufs Antrag des Württembergischen Mini-
steriums des Innern gegen die Zulassung des Films

"Eine Nacht gelebt in Paradiese"

Anwesend:

Oberregierungsrat Bulcke
als Vorsitzender
Lippmann (Lichtspielgewerbe)
Tobote (Kunst und Literatur)
Reitz und } Volkswohlfahrt und
Heinrich } Jugendpflege.
als Beisitzer.



Die antragstellende Landeszentralbehörde war vertreten
durch Regierungsrat D r ü c k. Die durch den Antrag betref-
fende Gesellschaft war vertreten durch Frau M e l l i n t.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet: Der Widerrufs Antrag wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Inhalt des Films, der eine lustspielmäßige Wirkung
bezweckt, ist folgender: Die Tochter eines adeligen Gutsbe-
sitzers, die an eigenmächtiges Handeln gewöhnt ist, soll
an einen Mann verheiratet werden, der ihr nicht passt. Da
sie gerade die Einladung zur Hochzeit einer Freundin erhal-
ten hat, schreibt sie ihren Eltern einen drollig feierlichen
Abschiedsbrief, reist zu der Freundin und erhält in deren
Hause in der Aufregung der Hochzeitsvorberettungen aus Verse-
hen ein Zimmer, das für einen jungen Herrn vorgesehen ist.
In dies Zimmer, in dem zwei Betten stehen, schleicht sich ein
Landstreicher, eine knisiche Figur, die das Haus auf Nah-
rungsmittel untersuchen will, verkriecht sich unter das
Bett und macht seine Spässe, während das junge Mädchen zu
Bett geht. In der Nacht trifft der junge Herr ein, für den

Zimmer eigentlich bestimmt war, hält das schlafende Mädchen für einen Freund und begibt sich zur Ruhe. Erst am anderen Morgen wird er gewahr, dass in dem Bett nebenan eine junge Dame liegt. Nun kommt die Hochzeitsgesellschaft herbei und urweist in lustspielmässiger Erregung beiden das Haus. Das junge Mädchen flüchtet ins Freie, der Landstreicher ist ihr gefolgt und wird ihr Beschützer. Als sie beide auf einem Kirschbaum stehen, um sich satt zu essen, werden sie von den Bauern überrascht und wieder auf den Gutshof geführt. Hier bestätigt nun der Landstreicher der Hochzeitsgesellschaft die Harmlosigkeit des nächtlichen Abenteuers und ein weiterer Zufall will, dass das junge Mädchen und ihr Schlafgenosse sich längst lieben und nun das Verlöbniß beschliessen.

Das Württembergische Ministerium des Innern hatte den Widerruf jener Bildfolge beantragt, in der der Landstreicher unter dem Bett liegt, während das junge Mädchen sich entkleidet. Der Antrag war damit begründet, dass diese Darstellung lüstern und danach geeignet sei, entsittlichend zu wirken.

Die Film-Oberprüfstelle hat diesem Antrage nicht stattzugeben vermocht: die Gesamtwirkung des Films ist eine humoristische Angelegenheit, die in der gerügten Bildfolge nicht einmal als Derbheit, geschweige denn als Lüsternheit zu bezeichnen ist. Die Entkleidungsscene wird nämlich so dargestellt, dass das junge Mädchen rasch Bluse Rock und Schuhe abwirft, sich dann auf das Bett setzt, sich der Strümpfe entledigt und dass der unter dem Bett liegende gutmütig-grinsende Landstreicher die hübschen Füße des Mädchens mit Wohlbehagen betrachtet. Von einer entsittlichenden Wirkung dieser Darstellung kann danach nicht die Rede sein.

Für richtige Abschrift
Berlin, den 14. Februar 1924.
Das Büro der Film-Oberprüfstelle



H. J. J.